

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1886.

N. XII.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufsicht über die Vergleichsbehörden,
vom 2. April 1886.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird mit Höchster Genehmigung Hienachst darauf aufmerksam gemacht, daß das zur Ausführung des §. 420 der Straf-Proceß-Ordnung erlassene Gesetz vom 17. März 1879 (Ges. S. S. 83), betreffend die Errichtung von Vergleichsbehörden bei Beleidigungen, ein **Justizgesetz** ist und daß die Friedensrichter und Gemeindevorstände als Vergleichsbehörden Organe der Justizverwaltung und als solche der Aufsicht der Justizbehörde unterstellt sind. Die Vorschrift im §. 27 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (Ges. S. S. 57), die Einführung von Friedensrichtern betr., in Verbindung mit §§. 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. März 1879 (Ges. S. S. 27) findet auch auf die Vergleichsbehörden Anwendung. Die Einreichung der Geschäftsberichte der Vergleichsbehörden an die zuständigen Amtsgerichte ist bereits durch die Verordnung vom 24. Juli 1885 (Ges. S. S. 39) angeordnet.

Rudolstadt, den 2. April 1886.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,
v. Vertrat.